

Aktenzeichen:
3 Cs 20 Js 10668/15 (3)



Amtsgericht Oberndorf am
Neckar

Rechtskräftig seit
17.05.2018.

Oberndorf am
Neckar, 07.05.2018

Im Namen des Volkes

Haag, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Hermann **Theisen**,

geboren am 10.01.1964 in Bad Kreuznach, verheiratet, Sozialarbeiter, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft: Am Staudenbach 1, 69493 Hirschberg

wegen Hausfriedensbruchs

Das Amtsgericht - Strafrichter - Oberndorf am Neckar hat aufgrund der Hauptverhandlungen vom 21.03.2018 und 09.04.2018, an denen teilgenommen haben:

Direktor des Amtsgerichts Heuer
als **Strafrichter**

Oberstaatsanwalt Dr. Kalkschmid
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizhauptsekretärin Haag
Justizfachangestellte Merkt
als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

am 09.04.2018 für Recht erkannt:

- 1.) Der Angeklagte wird freigesprochen.
- 2.) Die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

I.

Dem Angeklagten wurde aufgrund des Strafbefehlsantrages der Staatsanwaltschaft Rottweil vom 29.09.2017 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„Am 05.05.2015 gegen 12:30 Uhr begaben Sie sich auf das Werksgelände der Heckler & Koch GmbH, Heckler & Koch-Straße 1, 78727 Oberndorf. Das Grundstück der Heckler & Koch GmbH ist umzäunt. Außerdem ist an der Zufahrt ein nicht zu übersehendes Hinweisschild mit folgender Aufschrift angebracht: „Firmengelände der Heckler & Koch GmbH - Unbefugten ist der Zutritt verboten“.

Auf dem Mitarbeiterparkplatz des Unternehmens verteilten Sie sodann ein Flugblatt, das mit „Öffentlicher Aufruf zum Whistleblowing an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar): Informieren Sie die Öffentlichkeit umfassend und rückhaltlos über die Hintergründe der in Teilen illegalen Exportpraxis Ihres Arbeitgebers!“ überschrieben war.

In dem Flugblatt wird unter anderem dazu aufgefordert, die Öffentlichkeit über

- die firmeninternen Betriebs- und Prozessabläufe Ihres Arbeitgebers, woraus die illegalen Waffenexporte von Heckler & Koch resultieren,
- die firmeninternen Hintergründe und Strukturen bei illegalen Schmiergeldzahlungen durch Heckler & Koch,
- das Eingebundensein des Managements von Heckler & Koch in jene illegalen Exportpraxis

zu informieren.

Die Flugblätter brachten Sie teilweise an den auf dem Mitarbeiterparkplatz abgestellten Fahrzeugen an, teilweise händigten Sie diese persönlich an passierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern des Unternehmens aus beziehungsweise versuchten dies. Obwohl Sie gegen 12:40 Uhr von einem Mitarbeiter des Werkschutzes, dem Zeugen Jussie Hallbauer, ausdrücklich und unmissverständlich dazu aufgefordert wurden, das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen, kamen Sie dem nicht nach, sondern verweilten weiterhin auf dem Parkplatz. Erst nachdem die Polizei hinzugerufen wurde, verließen Sie das Grundstück.

Sie werden daher beschuldigt, sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht aus dem befriedeten Besitztum eines anderen, in dem sie ohne Befugnis verweilten, entfernt zu haben, strafbar als Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs. 1 und 2 StGB.“

II.

Der Freispruch beruht auf rechtlichen Gründen.

1. Der Angeklagte hat den objektiven Sachverhalt weitgehend eingeräumt. Er hat sich im Wesentlichen dahingehend eingelassen, dass er sich beim Betreten des Parkplatzes der Firma Heckler & Koch keine Gedanken darüber gemacht habe, in wessen Eigentum das Gelände stehe. Er vertrete aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 (1 BvR 699/06) die Ansicht, dass das Verteilen der von ihm verfassten Flugblätter auch auf dem Parkplatz des Firmengeländes der Fa. Heckler & Koch durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit grundsätzlich gedeckt sei.

2. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Angeklagte auf dem im Eigentum der Fa. Heckler & Koch stehenden Parkplatz Flugblätter verteilt. Ferner steht fest, dass der Angeklagte das Firmengelände trotz mehrfacher unmissverständlicher Aufforderung durch den Mitarbeiter des Werkschutzes, den Zeugen Hallbauer, nicht verlassen hat. Die Bekundungen des Zeugen Miller, damals Justiziar der Fa. Heckler & Koch und in seiner Funktion zuständig für den Werkschutz sowie als Ausfluss dessen für die Erteilung von Hausverboten oder Ausübung des Hausrechts, hat indes ergeben, dass - entgegen der am 07.05.2015 verfassten Strafanzeige - dem Angeklagten am 05.05.2015 von ihm oder der Geschäftsleitung gerade kein Hausverbot erteilt worden war. Der Zeuge Hallbauer hatte den Angeklagten zum Verlassen des Geländes eigenverantwortlich aufgefordert, da er irrig meinte, hierzu jederzeit befugt zu sein. Gleichermäßen hat der Zeuge Miller ausgeführt, dass auch er davon ausgegangen sei, der Werkschutz sei aufgrund einer allgemeinen Dienstanweisung jederzeit dazu befugt gewesen, das Hausrecht in eigenen Verantwortung auszuüben. In der beigezogenen und als Urkunde verlesenen, ab dem 10.01.2014

gültigen Dienstanweisung für den Werkschutz der Firma Heckler & Koch ist demgegenüber ausdrücklich festgelegt, dass die „Securitas-Mitarbeiter (nur) in den Abwesenheitszeiten von Mitarbeitern von Heckler & Koch das Hausrecht in Bezug auf das Firmengelände ausüben“. Damit hat, weil neben zahlreichen anderen Mitarbeitern der Firma Heckler & Koch sogar der für die Ausübung des Hausrechts zuständige Mitarbeiter der Geschäftsleitung, nämlich der Zeuge Miller, anwesend war, kein „Berechtigter“ im Sinne des Tatbestandes des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) den Angeklagten aufgefordert, das Werksgelände zu verlassen. Dies hat zur Folge, dass der Tatbestand des Hausfriedensbruchs nicht erfüllt ist, obwohl das Verteilen der Flugblätter auf dem Parkplatz des Geländes der Fa. Heckler & Koch durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit auch nach den Kriterien des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011 (1 BvR 699/06) nicht gedeckt gewesen ist.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

Ob die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen gemäß § 469 StPO dem Anzeigenerstatter aufzuerlegen sind, wird in einem gesonderten Verfahren entschieden werden (BeckOK StPO/Niesler StPO § 469 Rdnr. 3).

Heuer
Direktor des Amtsgerichts



Beglaubigt
Oberndorf am Neckar, 07.05.2018

Haag
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke extending downwards.